

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 6/13 S

S 9 KR 167/12 (SG Gießen)

1.,

2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Das Sozialgericht Gießen wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin zu 1 und der Kläger zu 2 begehren als Erben ihres im Mai 2010 verstorbenen Vaters die Erstattung von Kosten einer Protonenbehandlung von der beklagten Krankenkasse. Während die Klägerin zu 1 ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des SG Hannover hat, hat der Kläger zu 2 seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des SG Gießen. Sie haben gemeinsam Klage beim Landgericht Gießen erhoben. Das Landgericht hat den Rechtsstreit an das SG Gießen verwiesen.
- 2 Das SG Gießen hat nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 22.7.2013 das BSG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.

II

- 3 Das BSG ist nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zuständig, da eine örtliche Zuständigkeit iS des § 57 SGG für die von der Klägerin zu 1 und dem Kläger zu 2 gemeinsam erhobene Klage nicht gegeben ist.
- 4 Die hier allein in Betracht kommende Vorschrift des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG setzt (negativ) für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, dh das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist, noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 8 RdNr 4 f*). Diese Voraussetzung ist vor allem dann gegeben, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO besteht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.
- 5 Hier liegen die Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG vor, weil die Klägerin zu 1 und der Kläger zu 2 als Erbengemeinschaft gemeinsam Klage erhoben haben und in Zuständigkeitsbezirken von SGen verschiedener Bundesländer wohnen. Bei als Miterben gemeinsam Klagenden ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen. Das rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes der notwendigen Streitgenossenschaft (*vgl BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 5 RdNr 6 mwN*).
- 6 Zum zuständigen Gericht ist das SG Gießen zu bestimmen. Hierfür spricht, dass der Rechtsstreit bereits seit März 2012 dort anhängig ist und dass der Kläger zu 2 ebenfalls dort wohnt.



Auch der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 23.5.2013 keine Einwände gegen die Bestimmung des SG Gießen als zuständiges Gericht erhoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)